

bioXXmed AG
nachrangige 1,5%-Wandelanleihe 2025/2030
ISIN DE000A460B08

Anleihebedingungen
der nachrangigen 1,5% Wandelanleihe 2025 / 2030

der

bioXXmed AG („Emittentin“ oder „Gesellschaft“)
Düsseldorf

ISIN DE000A460B08 WKN A460B0

§ 1
Allgemeines

- 1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die von der Emittentin begebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 298.865,00 (in Worten: Euro zweihundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsechzig) sind eingeteilt in 298.865 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teil-Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Nennbetrag**“).
- 1.2 **Verbriefung und Verwahrung.** Sämtliche Wandelschuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt am Main („**Clearstream**“) eingeliefert und verwahrt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wandelschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde(n) werden (i) handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet oder (ii) durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft als rechtswirksam bevollmächtigter Vertreter der Emittentin handschriftlich oder faksimiliert unterzeichnet. Die Ausgabe effektiver Wandelschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 **Anleihegläubiger.** Die Wandelschuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin auf Rückzahlung des Nennbetrags von EUR 1,00 je Wan-

delschuldverschreibung zu Gunsten des Inhabers („**Anleihegläubiger**“). Diese Anleihebedingungen gewähren jedem Anleihegläubiger das Recht, die von ihnen gehaltenen Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin zu wandeln.

- 1.4 **Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wandelschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Wandelschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wandelschuldverschreibungen mit Wandelungsrecht oder -pflicht. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Wandelanleihe keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2 Status; Nachrang

- 2.1 **Status.** Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wandelschuldverschreibungen begründen nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten, die untereinander und mit allen anderen (nach Maßgabe von Ziffer 2.2) ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittenten im gleichen Rang stehen.
- 2.2 Im Fall der Insolvenz der Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen, entsprechend § 39 Abs. 2 InsO,
- (i) Verbindlichkeiten gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, sowie
 - (ii) allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach ihren Bedingungen oder aufgrund zwingenden Rechts in gleichem Rang mit Verbindlichkeiten gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO stehen oder solchen Verbindlichkeiten vorgehen, einschließlich Verbindlichkeiten im Rang nach § 38 und § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 InsO, im Rang nach;

(die Verbindlichkeiten nach (i) und (ii) die "**Vorrangigen Verbindlichkeiten**"), Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall solange nicht, bis die Vorrangigen Verbindlichkeiten vollständig befriedigt sind.

"**InsO**" bezeichnet die Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Art. 6 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 15. Juli 2024, in der jeweils geltenden Fassung; soweit Bestimmungen der Insolvenzordnung geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der Insolvenzordnung in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

- 2.3 Vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin haben die Anleihegläubiger aus den Wandelschuldverschreibungen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals, wenn an dem Tag, an dem der betreffende Betrag von Kapital zur Zahlung vorgesehen ist, (i) ein Insolvenzereignis eingetreten ist und an diesem Tag fortbesteht oder (ii) die Zahlung des betreffenden Betrags ein Insolvenzereignis auslösen würde oder dessen drohenden Eintritt beschleunigen würde.

Ein "**Insolvenzereignis**" ist unabhängig von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens eingetreten, wenn im Hinblick auf die Emittentin ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren im Sinne der InsO vorliegt. Gemäß den am Tag der Begebung der Wandelschuldverschreibungen geltenden InsO sind folgende Eröffnungsgründe möglich: An dem betreffenden Tag (i) ist die Emittentin überschuldet im Sinne von § 19 InsO oder (ii) ist die Emittentin zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO oder (iii) liegt eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 18 InsO vor (jedoch unabhängig davon, ob die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde).

- 2.4 **Hinweis auf vorinsolvenzliches Zahlungsverbot.** Gemäß Ziffer 2.3 setzt eine Rückzahlung von Kapital voraus, dass (i) kein Insolvenzereignis eingetreten ist und an dem betreffenden Tag kein Insolvenzereignis fortbesteht und (ii) die Zahlung des betreffenden Betrags auch kein Insolvenzereignis auslösen würde oder dessen drohenden Eintritt beschleunigen würde. Ein solches Zahlungsverbot kann unabhängig von und bereits vor Einleitung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens gelten und kann für unbestimmte Zeit und sogar dauerhaft gültig sein.

§ 3 Verzinsung

- 3.1 **Zinsen.** Die Wandelschuldverschreibungen werden von ihrem Ausgabetag bis zum Tag vor ihrer tatsächlichen Rückzahlung oder dem Tag vor dem Ausübungstag des Wandlungsrechts mit 1,5% p.a. auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 30. November 2026 und die letzte Zinszahlung ist am Endfälligkeitstag (wie unter § 4.1 definiert) fällig, soweit die Wandelschuldverschreibungen vorher nicht bereits gewandelt oder zurückbezahlt wurden. Der Zinslauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Wandelschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Im Fall der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen werden die bis zum Tag vor dem Ausübungstag angefallenen Zinsen auf die Wandelschuldverschreibungen, für die Wandlung erklärt worden ist, fünf Bankarbeitstage nach Ablauf des Ausübungstages zur Zahlung fällig.
- 3.2 **Verzug.** Sofern die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Wandelschuldverschreibungen ab dem Tag der Fälligkeit bis

zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen (ausschließlich) mit einem Verzugszins in Höhe von 4 % jährlich verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- 3.3 **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365 (actual/actual)).

§ 4

Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 **Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist Freitag, 30. November 2030 („**Endfälligkeitstag**“ oder der „**Rückzahlungstag**“). Die Wandelschuldverschreibungen zuzüglich auf den Nennbetrag bis einschließlich zum Tag vor dem Rückzahlungstag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen werden am Endfälligkeitstag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.
- 4.2 **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die (gegebenenfalls noch) ausstehenden Wandelschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Fällt der Tag der vorzeitigen Rückzahlung in einen Nichtausübungszeitraum gemäß § 7.4, so verschiebt sich der Tag der vorzeitigen Rückzahlung auf den fünfzehnten Bankarbeitstag nach dem Ende des betreffenden Nichtausübungszeitraums.
- 4.3 **Laufzeitbeginn.** Am 6. Oktober 2025 („**Ausgabetag**“) beginnt die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen.

§ 5

Zahlungen, Zahlstelle

- 5.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Wandelschuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.
- 5.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, zur Zahlstelle („**Zahlstelle**“) ernannt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Wandelschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen

zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 15 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 15 bekannt gemacht. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Verträge zwischen der Emittentin einerseits und der Zahlstelle haben keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten der Anleihegläubiger. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In jedem Fall müssen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz befinden.

- 5.3 **Zahlungen von Kapital und Zins.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Wandelschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 5.5 definiert) in Euro.
- 5.4 **Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Wandelschuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (früher TARGET2, Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.
- 5.5 **Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 5.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 5.6 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und etwaigen Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Wandelschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge ebenso wie Aktien beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nachdem die Forderung des jeweiligen Anleihegläubigers verjährt ist, erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren von den Zahlungen in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. Im letzteren Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen. Die Emittentin stellt dem Gläubiger auf ihre Kosten eine Bescheinigung in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Form aus, damit dieser etwaige Ansprüche nach einem Doppelbesteuerungsabkommen geltend machen kann.

§ 7 Wandlungsrecht

- 7.1 **Wandlungsrecht.** Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während des Ausübungszeitraums (§ 7.2) gemäß den Bestimmungen dieses § 7 jede Wandelschuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stammaktien („**Stückaktien**“) der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 („**Aktie**“) zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Aktie („**Wandlungspreis**“) beträgt anfänglich EUR 1,00. Das Wandlungsverhältnis („**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt **1 zu 1**. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 9.
- 7.2 **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen ab dem 1. August 2030 jederzeit bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag (beide Tage einschließlich), und vorbehaltlich § 7.1, § 7.3 und § 7.4 („**Obligatorischer Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden. Der Vorstand der Emittentin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Emittentin weitere Ausübungszeiträume, auch für einen Teilbetrag der jeweils noch ausstehenden Wandelschuldverschreibung, festzulegen („**Fakultative Ausübungszeiträume**“). Wird ein Fakultativer Ausübungszeitraum nur für einen Teilbetrag der jeweils noch ausstehenden Wandelschuldverschreibungen festgelegt, sind die ihr Wandlungsrecht ausübenden Anleihegläubiger untereinander gleich zu behandeln. Fakultative Ausübungszeiträume sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Beginn des entsprechenden Fakultativen Ausübungszeitraums gemäß Ziffer 15 dieser

Anleihebedingungen bekannt zu machen. Die Zeitdauer eines Fakultativen Ausübungszeitraums hat mindestens 2 Wochen zu betragen. Der Obligatorische Ausübungszeitraum und die Fakultativen Ausübungszeiträume werden zusammen als „**Ausübungszeiträume**“ und jeweils einzeln als „**Ausübungszeitraum**“ bezeichnet.

Ist der letzte Tag eines Ausübungszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Bankarbeitstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag eines Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum (wie in Ziffer 7.4 dieser Anleihebedingungen definiert), so endet der Ausübungszeitraum am letzten Bankarbeitstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

- 7.3 **Vorzeitige Rückzahlung.** Für den Fall, dass die Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4.2 gekündigt werden, ist das Wandlungsrecht der Anleihegläubiger noch 10 Kalendertage nach der entsprechenden Bekanntmachung ausübbar vorbehaltlich eines Nichtausübungszeitraumes. Wenn Wandelschuldverschreibungen gemäß § 12 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Wandelschuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.
- 7.4 **Nichtausübungszeitraum.** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der folgenden Zeiträume (jeweils ein „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen:
- (a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums, der an dem einundzwanzigsten Tag (einschließlich) vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem zweiten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung (einschließlich) endet;
 - (b) während eines Zeitraums vom vorletzten Bankarbeitstag vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin bis zum Ende des Geschäftsjahres; und
 - (c) während des Zeitraums beginnend mit dem Tag (einschließlich), an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinn, Wandelschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis einschließlich zum dritten Tag nach Beginn dieses Zeitraums.
- 7.5 **Zinszahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts.** Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts hinsichtlich einer Wandelschuldverschreibung endet die Verzinsung dieser Wandelschuldverschreibung mit dem Ablauf des Tages vor dem Ausübungstag. Zinsen werden in bar gezahlt und unterliegen nicht der Wandlung.

§ 8

Ausübung des Wandlungsrechts

8.1 **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Bezugserklärung („**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Emittentin erhältlich ist oder von der Depotbank zur Verfügung gestellt wird, über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) soweit es sich bei den ausübenden Anleihegläubigern um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift, ihren Sitz und LEI-Code, sowie in jedem Fall ihre Emailadresse, sofern sie eine haben; vorstehende Angaben müssen vollständig sein;
- (ii) die Zahl der Wandelschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank, in das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank, auf das auf die Wandelschuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen;
- (v) die in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderten Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Wandelschuldverschreibungen und/oder der Aktien und gesetzlich erforderlichen Angaben; und
- (vi) die Ermächtigung der Wandlungsstelle, die Bezugserklärung gemäß § 8 Abs. 2 für den Anleihegläubiger abzugeben.

8.2 **Weitere Voraussetzung für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Wandelschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Wandelschuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Aktiengesetz („**Bezugserklärung**“) abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

- 8.3 **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in § 8.1 und 8.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Emittentin, ob die Zahl der an sie gelieferten Wandelschuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Wandelschuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Wandelschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Wandelschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Emittentin, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Wandelschuldverschreibungen entspricht, an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Wandelschuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigenen Kosten zurückgeliefert.
- 8.4 **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht ist an dem Bankarbeitstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 8.1 und § 8.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt („**Ausübungstag**“). Für den Fall, dass die in § 8.1 und § 8.2 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; anderenfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- 8.5 **Kosten der Ausübung.** Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die ihr oder auf ihre Rechnung durch die Ausübung des Wandlungsrechts und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person anfallen.

§ 9

Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien

- 9.1 **Lieferung der Aktien; kein Ausgleich für Aktienbruchteile.** Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Wandelschuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden, und soweit sich für eine oder mehrere Wandelschuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Wandelschuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das vom Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen.

- 9.2 **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.
- 9.3 **Steuern.** Sämtliche auf die Wandelschuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit der Auslieferung von Aktien zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben oder amtlichen Gebühren geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, etwaige Steuern, Abgaben zu zahlen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien anfallen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

§ 10

Bezahlung statt Lieferung der Aktien in bestimmten Fällen

- 10.1 **Barzahlung statt Lieferung der Aktien.** Die Emittentin ist berechtigt, an einen Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung der Aktien, auf die der Anleihegläubiger ansonsten gemäß § 7.1 einen Anspruch hätte, einen Barbetrag in Euro („**Barzahlung**“) zu zahlen. Die Barzahlung für eine Aktie errechnet sich aus dem Betrag des gewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Emittentin an deren Hauptbörse (in Summe größtes Handelsvolumen im Berechnungszeitraum, die „**Hauptbörse**“) innerhalb eines Zeitraums von zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen beginnend an dem zweiten auf den Benachrichtigungstag (§ 10.2) folgenden Handelstag („**Berechnungszeitraum**“), gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei EUR 0,005 abgerundet werden. Die Barzahlung erfolgt sobald wie möglich nach dem Ausübungstag durch Zahlung. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet. § 9.3 findet entsprechende Anwendung.
- 10.2 **Benachrichtigung.** Die Emittentin wird die Anleihegläubiger nicht später als am siebten Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag benachrichtigen, sofern die Emittentin eine Barzahlung zu leisten hat (der Tag einer solchen Bekanntmachung wird als „**Benachrichtigungstag**“ bezeichnet).

§ 11

Bereitstellung von Aktien; Lieferung alter Aktien; Dividenden

- 11.1 **Bereitstellung der Aktien.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus einem bedingten oder genehmigten Kapital und/oder einer Kapitalerhöhung der Emittentin stammen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus dem bedingten oder genehmigten Kapital oder einer Kapitalerhöhung zu liefern, an jeden Anleihegläubiger alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die

Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die anderenfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).

- 11.2 **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital oder einer Kapitalerhöhung (§ 11.1 S. 1) ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin ihrer Ausgabe gewinnberechtigt, nehmen jedoch soweit rechtlich zulässig bereits ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses vorangehenden Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist, teil.

§ 12

Verwässerungsschutz

12.1 Bezugsrecht für Aktionäre.

- (a) Wenn die Emittentin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12.1 (b) und (c), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. „**Ex-Tag**“ ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" im Handel an der Börse mit den nach Summe der gehandelten Aktienzahl höchsten Handelsumsätzen innerhalb der letzten zehn Handelstage vor dem betreffenden Ereignis („**Haupt-handelsbörse**“), hier der „ex Bezugsrecht“-Notierung, gehandelt werden.
- (b) Nach freiem Ermessen der Emittentin kann anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in bar („**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**“) geleistet werden, die je Wandelschuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie unten definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent abgerundet und wird bei Eintragung der Durchführung der Kapitalmaßnahme im Handelsregister oder in den Fällen von 12.1 (a) (ii) mit deren Ausgabe fällig und zahlbar.

- (c) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Emittentin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen:

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP_o = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

SP_o = der Schlusskurs der Aktie der Emittentin am Stichtag an deren Hauptbörse ; und

VSR = Bezugsrechtswert (wie nachfolgend definiert).

„**Stichtag**“ ist der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte haben.

„**VSR**“ oder „**Bezugsrechtswert**“ bedeutet je Aktie:

der durchschnittliche Schlusskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Handelstagen der Bezugsrechte an der Haupthandelsbörse an der die Bezugsrechte gehandelt werden.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 (Null) ist.

- (d) Bei Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht gibt es keinen Verwässerungsschutz.

12.2 **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Ausübungstag oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

No : Nn
Dabei ist:

N_o = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

N_n = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

12.3 **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.**

- (a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien.** Sofern vor dem Ausübungstag oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 12.2 entsprechend. Allerdings gilt der vorangehende Satz nicht – und es findet keine Anpassung nach diesem § 12 statt für den Fall einer Kapitalherabsetzung im Verhältnis von 5:1 oder weniger, die von der Hauptversammlung der Emittentin bis spätestens zum 31. Dezember 2026 beschlossen wird (klarstellend: eine Beschlussfassung bis zu dieser Frist reicht aus, der Beschluss kann auch erst später final rechtswirksam werden, wenn z.B. Anfechtungsklagen erhoben werden).
- (b) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

12.4 **Ausschüttungen.** Falls die Emittentin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag an ihre Aktionäre eine Bardividende ausschüttet, verteilt oder gewährt („**Ausschüttung**“), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst.

$$CP_n = CP_o \times \frac{M-F}{M}$$

Dabei ist:

CP_n = der angepasste Wandlungspreis;

CP_o = der Wandlungspreis am Stichtag;

M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie nachfolgend definiert) und

F = die Bardividende berechnet

pro Aktie, vorausgesetzt, dass
F größer 0 ist.

Anpassungen werden auch bei Beschluss und/oder Ausschüttung am selben Tag unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet.

„**Bardividende**“ ist der Gesamtbetrag einer etwaigen Bardividende je Aktie vor Abzug von Quellensteuer.

„**Durchschnittlicher Marktpreis**“ ist das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie an der Haupthandelsbörse für den kürzesten der nachfolgenden Zeiträume (mit der Maßgabe, dass ein Zeitraum mindestens einen Handelstag umfasst)

- (i) die zehn aufeinander folgenden Handelstage vor dem Stichtag, oder
- (ii) der Zeitraum, der am ersten Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausschüttung zum ersten Mal öffentlich bekanntgemacht wurde, und die an dem Handelstag endet, der dem Stichtag vorausgeht, oder
- (iii) der Zeitraum, der am Ex-Tag für die nächste Ausschüttung, für die eine Anpassung erforderlich ist, beginnt und am letzten Handelstag vor dem relevanten Stichtag endet.

12.5 **Verschmelzung; Restrukturierung.** Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.

12.6 Jedwede Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem §12 darf nicht zu einem Wandlungspreis führen, der niedriger ist als der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Emittentin. Gleichwohl wird auf jeden Umstand hin, der ohne dieser Ziffer 12.5 eine unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin liegende Anpassung des Wandlungspreises zur Folge hätte, die Berechnung aller nachfolgenden Anpassungen auf der Basis des Wandlungspreises vorgenommen, der bei Nichtanwendbarkeit dieser Ziffer 12.5 berechnet worden wäre. Liegt das Ergebnis solcher Berechnungen unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin, so entspricht der Wandlungspreis dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin. Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises aufgrund dieser Ziffer 12.5 nicht durchgeführt werden darf, ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Geldzahlung oder anderen Ausgleich zu leisten.

§ 13

Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung

13.1 **Bedingungen einer vorzeitigen Rückzahlung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Anleihegläubiger bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Wandelschuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, nämlich wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Wandelschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstigen wesentlichen Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Das Recht, Wandelschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Wandelschuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die

Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in § 12 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

- 13.2 **Benachrichtigung.** Eine Erklärung gemäß § 13.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Wandelschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 13.1 ergibt.

§ 14

Wandlungsstelle

- 14.1 **Wandlungsstelle.** Die Emittentin hat die Zahlstelle zur Wandlungsstelle (gemeinsam mit der Zahlstelle, die „**Verwaltungsstellen**“) ernannt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Wandelschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 15 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Wandlungsstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 15 bekannt gemacht. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- 14.2 **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 8.2 geregelten Durchführung der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachung. Alle die Wandelschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen

gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 16 Vorlegungsfrist

Die **Vorlegungsfrist** für die Wandelschuldverschreibungen beträgt ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Wandelschuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Wandelschuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Wandelschuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Wandelschuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 17 Änderungen der Anleihebedingungen

- 17.1 **Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Wandelschuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen. Gemäß den gesetzlichen Regelungen gilt eine qualifizierte Mehrheit von 75 % für Änderungen der Anleihebedingungen und vergleichbare Maßnahmen.
- 17.2 **Abstimmungen ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 17.3 **Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 18

Verschiedenes

- 18.1 **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Wandelschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Wandelschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht unter Ausschluss seines Kollisionsrechts und internationalen Privatrechts.
- 18.2 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 18.3 **Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 18.4 **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.
- 18.5 **Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsplattform.** Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.